

# Satzung

---

Beschlossen von der 37. Bundesdelegiertenversammlung  
am 4. Juli 2022 in Dresden.

---

## § 1 Name, Sitz, Gliederung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Bundesvereinigung Liberaler Kommunalpolitiker e.V.“ Die Abkürzung lautet „VLK-Bundesverband“.
- (2) Es handelt sich um einen rechtsfähigen Verein mit Sitz in Düsseldorf.
- (3) Die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker ist der Bundesverband, zu dem sich die Landesverbände der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker zusammengeschlossen haben.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

- (1) Zweck der VLK ist die Verwirklichung liberaler Grundsätze in der Kommunalpolitik insbesondere durch Förderung der politischen Willensbildung ihrer Mitglieder, enge Zusammenarbeit mit anderen liberalen Verbänden der Kommunalpolitik, intensive Öffentlichkeitsarbeit und gemeinsame Vertretung nach außen.
- (2) Der Verein nimmt unter anderem folgende Aufgaben wahr: Förderung der Zusammenarbeit der Mitglieder auf Bundes-, Landes-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindeebene; Pflege des Kontaktes zu den kommunalen Spitzenverbänden und anderen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen sowie Intensivierung des Zusammenwirkens liberaler Kommunalpolitiker innerhalb dieser Verbände; Erarbeitung von Richtlinien und Empfehlungen für die praktische Arbeit in den kommunalen Vertretungen und Körperschaften nach Maßgabe der allgemeinen politischen Grundlagen der FDP.

- (3) Der VLK-Bundesverband vertritt die Interessen der liberalen Kommunalpolitik gegenüber dem FDP-Bundesvorstand, den FDP-Fraktionen in den Landtagen und im Bundestag, gegenüber den kommunalen Spitzenverbänden und der Öffentlichkeit.

### **§ 3 Mitglieder**

- (1) Mitglieder im VLK-Bundesverband sind die Landesverbände der VLK. Diese haben ihren Beitritt zum Bundesverband erklärt.
- (2) Ein Austritt aus dem Bundesverband ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich.
- (3) Der VLK-Bundesverband erhebt einen jährlichen Beitrag. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Bundesdelegiertenversammlung.

### **§ 4 Finanzierung**

Der VLK-Bundesverband finanziert sich durch die Beiträge der Landesverbände, Spenden und sonstige Zuwendungen und Einnahmen. Die Einnahmen und das Vermögen dürfen ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Ausgleichszahlungen.

### **§ 5 Organe**

Die Organe der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker sind die Bundesdelegiertenversammlung und der Bundesvorstand.

### **§ 6 Bundesdelegiertenversammlung**

- (1) Die Bundesdelegiertenversammlung ist das oberste Organ der VLK. Sie hat folgende unübertragbare Aufgaben:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Bundesvorstandes,
  - b) Wahl der Kassenprüfer,
  - c) Satzungsänderungen.Sie entscheidet ferner über Anträge des Bundesvorstandes und der Mitglieder.
- (2) Stimmberechtigt sind die Delegierten zur Bundesdelegiertenversammlung. Sie werden von den Landesverbänden gewählt. Auf jeden Landesverband entfallen drei Grundmandate in der Delegiertenversammlung. Zusätzlich erhält jeder Landesverband pro angefangene 100 Mitglieder ein Delegiertenmandat.

Stichtag für die Berechnung ist jeder 1. Januar des jeweiligen Jahres. Die Landesverbände wählen für die Vertretung von verhinderten Delegierten Ersatzdelegierte zur Bundesdelegiertenversammlung. Stimmrechte können durch schriftliche Erklärung des Delegierten oder durch Erklärungen des jeweiligen Landesvorsitzenden bzw. seines Vertreters auf einen anderen Delegierten des jeweiligen Landesverbandes übertragen werden. Jeder Delegierte kann maximal zwei Stimmrechte ausüben. Die Landesverbände teilen Namen und Kontaktdaten der Delegierten und Ersatzdelegierten unmittelbar nach erfolgter Wahl dem VLK-Bundesverband mit.

- (3) Die Bundesdelegiertenversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird mit einer Frist von 6 Wochen durch den Bundesvorsitzenden einberufen. Sie ist ferner auf Antrag von mindestens drei Landesverbänden einzuberufen. Die Einladung erfolgt in elektronischer Form gegenüber den Landesverbänden. Diesen obliegt die Information ihrer Delegierten.
- (4) Die Bundesdelegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Stimmrechte durch die anwesenden Delegierten wahrgenommen werden. Die Bundesdelegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung werden protokolliert und auf Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung oder des Bundesvorstandes veröffentlicht. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet, in „Das Rathaus“ und/oder in sonstiger elektronischer Form.

## **§ 7 Bundesvorstand**

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus
  - a) dem/der Bundesvorsitzenden,
  - b) drei stellvertretende/n Bundesvorsitzenden/n
  - c) dem/der Bundesschatzmeister/in,
  - d) dem/der Schriftführer/in und
  - e) bis zu vier Beisitzern.
- (2) Der Bundesvorstand nach Abs. 1 wird durch die Bundesdelegiertenversammlung in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre und dauert bis zur Neuwahl des Nachfolgevorstandes an. Die Abberufung eines Vorstandmitgliedes erfolgt durch ein konstruktives Misstrauensvotum, welches einer Zweidrittelmehrheit durch die Bundesdelegiertenversammlung bedarf.
- (3) Ist ein Landesverband nicht im Bundesvorstand nach Abs. 1 vertreten, entsenden diese einen Vertreter als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht.

- (4) Ein Vertreter der FDP-Bundestagsfraktion, ein Vertreter der Friederich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, der Bundesgeschäftsführer der VLK sowie ein Vertreter der Redaktion „Das Rathaus“ gehören dem Bundesvorstand als ständige Gäste ohne Stimmrecht an. Der Bundesvorstand kann weitere Mitglieder als ständige Gäste ohne Stimmrecht kooptieren.
- (5) Der Bundesvorstand führt die Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung aus, erledigt die Geschäfte der Vereinigung und verwaltet das Vermögen. Zur Mitgliederversammlung erstellt er einen Geschäfts- und einen Kassenbericht. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Bundesgeschäftsführer bestellen.
- (6) Sitzungen des Bundesvorstandes werden vom Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Sitzungen können auch mittels technischer Hilfsmittel z. B. als Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn die Beteiligung aller Vorstandsmitglieder gesichert werden kann. Der Bundesvorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit.
- (7) Bundesvorstand und Bundesgeschäftsführer sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können auf der Grundlage eines Dienstverhältnisses tätig sein. Für den Abschluss und die Änderung eines entsprechenden Vertrages ist der Vorsitzende ermächtigt, er ist insoweit von der Anwendung des § 181 BGB befreit. Abschluss und Änderung des Vertrages sind der Delegiertenversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (8) Der Vorsitzende vertritt die Vereinigung im Sinne des § 26 BGB nach außen; im Falle seiner Verhinderung vertreten ihn die Stellvertreter nach der vom Vorstand festgelegten Reihenfolge.

## **§ 8 Das Rathaus**

- (1) Die Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker gibt die Fachzeitschrift „Das Rathaus“ heraus.
- (2) Für die Leitung wird vom Bundesvorstand ein hauptverantwortlicher Redakteur eingesetzt. Dieser ist für die Planung und Erstellung der Ausgaben zuständig.
- (3) Der Bundesgeschäftsführer und der hauptverantwortliche Redakteur verantworten die Herausgabe sowie der sonstigen Medien der VLK.

## **§ 9 Rechnungsprüfung**

- (1) Die Kasse der Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker ist jährlich zur Bundesdelegiertenversammlung zu prüfen.

- (2) Für die Kassenprüfung wählt die Bundesdelegiertenversammlung zwei Rechnungsprüfer und ggf. zwei Stellvertreter. Sie dürfen dem Bundesvorstand nicht angehören. Die Wahl kann offen erfolgen.

## **§ 10 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können mit einer Zweidrittelmehrheit aller Stimmrechte der Bundesdelegiertenversammlung beschlossen werden. Anträge auf Änderung dieser Satzung müssen zusammen mit der Einladung zur Bundesdelegiertenversammlung versendet werden.

## **§ 11 Auflösungsbestimmungen**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Vierfünftelmehrheit der Stimmrechte durch eine Bundesdelegiertenversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen wurde. Sind bei dieser Versammlung nicht genügend Stimmrechte anwesend bzw. vertreten, reicht in der Folgeversammlung eine Vierfünftelmehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmrechte aus. Zu der Folgeversammlung kann gleichzeitig mit der ersten Bundesdelegiertenversammlung eingeladen werden. Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit bzw. ihre Rechtsnachfolgerin.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 04.06.2022 in Kraft.

*Die weibliche Form ist der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde in Teilen der Satzung die männliche Form gewählt.*